

Recht der Jugend und des Bildungswesens

Zeitschrift für Schule, Berufsbildung und Jugenderziehung

Herausgegeben von Prof. Dr. Ingo Richter, Prof. Dr. Hans-Peter Füssel,
Prof. Dr. Christine Langenfeld, Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht,
Prof. Dr. Jörg Ennuschat

unter Mitwirkung von Prof. Dr. Hermann Avenarius, Iris von Bargen,
Prof. Dr. Walter Berka, Kirsten Bruhns, Dr. Christoph Ehmann, Dr. Christine Fuchsloch,
Werner van den Hövel, Prof. Dr. Walter Hornstein, Prof. Dr. Friedhelm Hufen,
Prof. Dr. Eckhard Klieme, Franz Köller, Prof. Dr. Thomas Mann,
Prof. Dr. Johannes Münder, Dr. Norbert Niehues, Dr. Günter Renner,
Prof. Dr. Lutz R. Reuter, Prof. Dr. Gerhard Robbers, Prof. Dr. Kirsten Scheiwe,
Professor Michael Tonny, Jürgen Vormeier, Prof. Dr. Michael Walter

61. JAHRGANG RdJB HEFT 3/2013

AN DIE LESER

Das vorliegende Heft widmet sich einer Reihe von aktuellen bildungspolitischen und bildungsrechtlichen Fragestellungen. Dies beginnt mit dem Leitartikel von *Erich Thies*, dem früheren Generalsekretär der Kultusministerkonferenz. Er fragt, welche neuen Wege Bildungspolitik prägen könnten und sollten. *Thies* zeichnet nach, wie über eine Reihe von Jahren hinweg bildungs- und schulpolitische Entscheidungen getroffen wurden, ohne dass die von der Öffentlichkeit formulierten Erwartungen an eine effiziente Bildungspolitik durch- und umgesetzt wurden. Der Eindruck, dass insbesondere die Kultusministerkonferenz in der Öffentlichkeit nicht als ein entscheidungsfähiges Gremium wahrgenommen wird, lässt den Verfasser nach Alternativen suchen, die in der Forderung nach Einrichtung eines neuen „Nationalen Bildungsrates“ gipfeln. Mit dreizehn Einwänden, mit dreizehn Argumenten setzt sich *Thies* auseinander; es bleibt abzuwarten, ob die vielfältigen Argumente *gegen* einen Bildungsrat nicht letztlich eher wirksamer sein werden denn jene, die *für* ein solches Gremium sprechen.

„Bildung ist Ländersache“ – dies ist jener oft wiederholte und zitierte Satz, der den Ausgangspunkt für *Ingo Richters* Überlegungen darstellt: *Richter* geht der Frage nach, ob nicht durch die vielfältige und ausdifferenzierte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts inzwischen – trotz aller Länderhoheit – ein „Bundesbildungsrecht“ geschaffen wurde. Es verwundert nicht, dass mit Blick auf 60 Jahre Verfassungsrechtsprechung *Richters* Urteil positiv ausfällt.

Betrachtet man die schulpolitischen Debatten der vergangenen Jahrzehnte, so fällt auf, dass im Prinzip weder die Grundschule (sieht man von der Frage der Vier- bzw. Sechsjährigkeit ab) unumstritten war noch das Gymnasium (auch wenn hier die Frage der Dauer unter den Kürzeln G8 und G9 diskutiert wurde). Streitpunkt bildungspolitischer Auseinandersetzungen war in Deutschland die Sekundarstufe I: die Hauptschule (die schon längst keine *Haupt*-Schule mehr ist), die Realschule und die unteren Jahrgangsstufen des Gymnasiums prägten die Schulstruktur in Deutschland, die Einführung der Gesamtschule wurde in den bildungspolitischen Auseinandersetzungen eher als ein Generalangriff auf diese Schulformen denn als Erweiterung wahrgenommen. Nach 1990 haben die neu hinzugekommenen Länder, sicherlich auch bedingt durch ihre DDR-Tradition, das Prinzip der „Dreigliedrigkeit“ nicht in gleicher Weise übernommen, wie dies in den westlichen Bundesländern üblich war. Sicherlich auch bedingt durch die Veränderung der bildungspolitischen Schwerpunkte sind schulstrukturelle Debatten in allen Bundesländern von geringerer Relevanz geworden. Dies ist Anlass für *Marko Neumann/Kai Maaz/Michael Becker*, der Frage nachzugehen, ob sich insofern klare Tendenzen in den Bundesländern abzeichnen, die auf „Zweigliedrigkeit“ in den Schulstrukturen hindeuten: auf das Gymnasium und daneben auf eine Form länderspezifisch unterschiedlich bezeichneter Sekundarschule, die in je eigener Weise die unterschiedlichen Bildungsgänge der ursprünglichen Hauptschule, Realschule und des Gymnasiums zusammenfasst. Mit einem Überblick über die Situation in den einzelnen Bundesländern verbinden die Verfasser den Versuch einer Systematisierung der verschiedenen Ländermodelle. Auffällig ist, dass die „alten“ schulstrukturellen Auseinandersetzungen bei diesem Veränderungsprozess nicht wieder aufleben, stattdessen wird in pathetischer Weise in einzelnen Bundesländern gar ein „Schulfrieden“ ausgerufen.

Neben den schulstrukturellen Debatten sorgte in der Vergangenheit die Frage der Anerkennung von Lehramtsprüfungen über die Grenzen der Bundesländer hinaus immer wieder für Streit; teilweise wurde dieses Instrument auch genutzt, um schulstrukturelle Auseinandersetzungen unter Nutzung des Instruments der Anerkennung entsprechender Lehramtsprüfungen fortzusetzen. In einem Europa, das sich dem Grundsatz der Sicherung von Mobilität verschrieben hat, sind innerstaatliche Mobilitätshemmnisse demzufolge immer ein besonderes, auch politisches Ärgernis. Die Kultusministerkonferenz hat sich im Verlauf ihrer Geschichte vielfach – und bisweilen vergeblich – bemüht, durch Regelungen über die gegenseitige Anerkennung der Lehramtsprüfungen zu Klarheit und Sicherheit im Interesse der Bewerber und Bewerberinnen beizutragen. *Fridtjof Filmer* nimmt die jüngste Beschlusslage innerhalb der Kultusministerkonferenz zum Anlass, der Frage nachzugehen, ob denn zukünftig mit dem problemlosen Wechsel von Lehramtskandidaten und -kandidatinnen von Bundesland zu Bundesland zu rechnen ist. Sein Fazit macht deutlich, dass ohne den Blick auf die Fragen der Qualität, aber auch auf landestypische Besonderheiten in der Lehrerbildung eine Umsetzung der von der KMK beschlossenen Regelungen schwierig bleiben wird, Einzelfallprüfungen also weiterhin von Bedeutung sein werden.

Die Föderalismusreform des Jahres 2006, die insbesondere im Bildungsbereich zu einer Stärkung der Länderkompetenzen geführt hat, hat auch die Übertragung von Besoldung und Versorgung der Lehrkräfte in die Kompetenz der Bundesländer vorgesehen (Art. 74 Abs.1 Nr. 27 GG). Die Auswirkungen dieser Veränderung nach Ablauf von nunmehr sieben Jahren stellen *Andreas Gehrke/Gesa Bruno-Latoscha* in ihrem Beitrag zur „Verbeamtungspraxis der Bundesländer bei Lehrkräften“ dar. Dabei geht es weniger um die verfassungsrechtliche Debatte, ob und in welchem Maße die Bedingungen des Art. 33 Abs. 2 GG auch für die Lehrkräfte zutreffen; vielmehr wird der Prozess der Verbeamtung der Lehrkräfte, der unterschiedlich nicht nur zwischen den östlichen und westlichen Bundesländern verlief, nachgezeichnet und aufgezeigt, in welcher unter-

schiedlichem Umfang und verschieden von Land zu Land Lehrkräfte im Beamten- oder im Angestelltenstatus beschäftigt werden. Die Praxis, dass in einigen Ländern die Verbeamtung den Regelfall, in anderen Ländern den Ausnahmefall darstellt, wird anschaulich benannt, aktuelle Probleme der Einstellung in das Lehramt, etwa von Quer- und Seiteneinsteigern, sind ebenso Gegenstand dieses Beitrages.

Zum 1. April 2012 ist das Berufsanerkennungsgesetz des Bundes in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz werden nicht nur europäische Vorgaben umgesetzt, sondern darüber hinaus soll mit dem Ziel der Gewinnung von Fachkräften für den deutschen Arbeitsmarkt der Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen in sehr viel stärkerem Maße Rechnung getragen werden. Das Statistische Bundesamt konnte im Herbst 2013 berichten, dass von den über 10.000 Fällen eines Antrages auf Anerkennung über 80% positiv beschieden werden konnten. Den bisher gemachten Erfahrungen mit der Anerkennung geht *Ulrike Benzer* in ihrem Beitrag nach und beschreibt die bisherigen Erfahrungen. Ob und inwieweit das Gesetz sein Ziel erreicht, ist gegenwärtig schwer abschätzbar – es wird Aufgabe eines später zu veröffentlichenden Beitrages sein, aufgrund dann breiterer Erfahrungen die Auswirkungen (und Erfolge) des Berufsanerkennungsgesetzes näher zu prüfen und zu bewerten.

Gleichzeitig mit der Veröffentlichung der ersten PISA-Ergebnisse im Dezember 2001 wurde ein „Handlungskatalog“ der KMK beschlossen, der als letztes der sieben Felder den „Ausbau schulischer und außerschulischer Ganztagschulen“ vorsah. Dieser Ausbau ist dann, nicht zuletzt mit entsprechender finanzieller Unterstützung des Bundes, in allen Ländern in Angriff genommen worden; der Prozess wird wissenschaftlich mit der „Studie zur Entwicklung von Ganztagschulen (StEG)“ begleitet, was Anlass für *Sebastian Stark* ist, das Konzept und die Inhalte der Ganztagschulforschung kritisch zu hinterfragen.

Das Bundesverfassungsgericht hatte am 19. Februar 2013 entschieden, dass das Verbot der sukzessiven Adoption angenommener Kinder eingetragener Lebenspartner durch den anderen Lebenspartner verfassungswidrig wäre (NJW 2013, 847). Dieser Entscheidung nimmt *Jörg Reinhardt* zum Anlass, sie in rechtlicher Perspektive zu bewerten, *Yvonne Schütze* ergänzt dies um den soziologischen Blick.